

Beschlussvorlage	5349/2018	Fachbereich 1 Herr Hoffmann
Aktionsprogramm des Landes für kommunale Liquiditätskredite in Rheinland-Pfalz		
Beratungsfolge	Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Teilnahme der Stadt Mayen am Aktionsprogramm „Kommunale Liquiditätskredite“ des Landes Rheinland-Pfalz mit den beiden Förderinstrumenten

- Zinssicherungsschirm (Zinshilfen) sowie
- Stabilisierungs- und abbau-Bonus (Tilgungshilfen).

Die Verwaltung wird ermächtigt, in den Zinssicherungsschirm zunächst den bereits derzeit mit einer mittel- bis langfristigen Zinsbindung belegten Teilbetrag in Höhe von max. 24.595.625 € einzubringen und hierzu die Prolongation der beiden mittelfristig gebunden Kredite in Höhe von 10,0 Mio. € und 5,0 Mio. € vorzunehmen bzw. bei günstigeren Konditionen hierfür entsprechende Forward-Darlehen abzuschließen.

Eine mittel- bzw. langfristige Zinsfestlegung für den derzeit im Kurzfristbereich befindlichen Teilbetrag in Höhe von 18,0 Mio. € soll derzeit nicht erfolgen.]

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Nachdem durch das 6. Landesgesetz zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes vom 10.10.2018 § 17c (Zuweisungen zur Entlastung bei kommunalen Liquiditätskrediten) in das LFAG eingefügt worden ist und damit die rechtlichen Möglichkeiten geschaffen worden sind, hat der Ministerrat des Landes am 16.10.2018 das bereits seit längerem angekündigte Aktionsprogramm „Kommunale Liquiditätskredite“ verabschiedet. Insoweit wird auch auf die seinerzeitige Mitteilungsvorlage 5101/2018 zur Sitzung des Stadtrates am 21.03.2018 sowie auf die Mitteilungsvorlage 5360/2018 zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 21.11.2018 verwiesen.

Das Programm umfasst zwei voneinander getrennte Förderinstrumente

- einen Zinssicherungsschirm (Zinshilfen) sowie
- einen Stabilisierungs- und Abbau-Bonus (Tilgungshilfen).

Auf den als **Anlage 1** beigefügten Leitfaden des Ministeriums der Finanzen wird verwiesen.

Mit dem Zinssicherungsschirm soll erreicht werden, dass die Kommunen einen Teil ihrer Liquiditätskredite, der kurz- und mittelfristig voraussichtlich nicht getilgt werden kann, mit dem aktuell niedrigen Zinsniveau absichern. Darüber hinaus will die Landesregierung mit dem Bonusprogramm weitere Anreize für die Stabilisierung und den Abbau von Liquiditätskrediten setzen.

Zinshilfen werden erstmalig in 2019 und Tilgungshilfen aus dem Stabilisierungs- und Abbaubonus erstmalig in 2020 gezahlt. Die letztmalige Auszahlung erfolgt jeweils in 2028.

Die Finanzierung des Gesamtprogramms erfolgt jeweils hälftig aus Landesmitteln und dem kommunalen Finanzausgleich.

Die Stadt Mayen ist **grds.** in beiden Programmen teilnahmeberechtigt, d.h. sie gehört zu den 94 Kommunen mit entsprechendem Liquiditätskreditbestand (Zinssicherungsschirm) und zu den 52 besonders hoch verschuldeten Kommunen (Stabilisierungs- und Abbaubonus) im mit einer Liquiditätskreditverschuldung von über 810 €/Einwohner im Land (2016 = 1.986 €/Einwohner).

Angekündigt ist, dass die teilnahmeberechtigten Kommunen kurzfristig eine Einladung für eine Informationsveranstaltung zum Aktionsprogramm erhalten. Eine solche liegt jedoch bis dato noch nicht vor. Nach den bisherigen Informationen soll die Informationsveranstaltung allerdings noch im Dezember 2018 durchgeführt werden.

Nachdem zunächst die Bestimmungen des Leitfadens so zu verstehen waren, dass die Stadt Mayen aufgrund ihrer Finanzlage verpflichtet ist, in jedem Falle mit der höchstmöglichen Summe am Programm teilzunehmen, wurde dies zwischenzeitlich vom zuständigen Ministerium der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz revidiert (Telefonat vom 22.11.2018). Es wurde klargestellt, dass keine Verpflichtung besteht, sondern die Stadt Mayen eigenverantwortlich über eine Teilnahme entscheidet.

Die gleiche Auffassung wird auch von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier vertreten (Gespräch vor Ort am 20.11.2018).

Aus Sicht des Städtetages sind die vorgesehenen Maßnahmen ein kleiner Schritt in die richtige Richtung. Unter dem Strich vermag das vorgesehene Aktionsprogramm allerdings in keinster Weise einen essenziellen Beitrag zur Entschuldung zu erbringen.

Zu den Förderinstrumenten im Einzelnen:

Zinshilfen aus dem Zinssicherungsschirm

Gem. den vom Ministerium fest vorgegebene Eckdaten ergibt sich für die Stadt Mayen folgende maximal mögliche Zinshilfe:

Maximaler Kreditdeckel €	Kontingente				Maximaler Zinszuschuss €
	2028 €	2027 €	2026 €	2025 €	
28.786.875	9.595.625	9.595.625	9.595.625	variabel	143.934

Förderfähige Liquiditätskredite:

1. Liquiditätskredite des kommunalen Kernhaushalts (d.h. ohne eine Verschuldung der Töchter) ggü. dem nicht öffentlichen Bereich,
2. deren Nominalbeträge insgesamt erst am Fälligkeitstag zurückgezahlt werden (Endfälligkeit) und
3. für die während der gesamten Kreditlaufzeit Festzinsvereinbarungen gelten, die frühestens im Jahr 2025 fällig werden.

Sofern eine Kommune teilnehmen will, ist dem Ministerium der Finanzen bis zum 01. März 2019 eine Teilnahmeerklärung für den Zinssicherungsschirm und der Förderantrag zu übermitteln.

Beim Zinssicherungsschirm sind für die Berechnung der Zinshilfen **zwei Stichtage** von besonderer Bedeutung: **31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2019**.

Die zu diesen beiden Stichtagen vorliegenden Liquiditätskredite sind grds. maßgeblich für die Höhe der Zinszuschüsse.

Es kommen Liquiditätskredite, deren Zinsbindungen mindestens bis zum Jahre 2025, 2026, 2027 und 2028 reichen, für eine Förderung in Frage. Die Festlegungen zu den Fälligkeiten müssen vor den oben genannten beiden Stichtagen erfolgen. Sofern eine Zinsbindung erst in 2019 erfolgt, führt dies dazu, dass eine Zinshilfe erst ab 2020 bewilligt wird.

Die Funktionsweise beruht insgesamt auf vier Fälligkeitskategorien. Im ersten Schritt wird mit drei Fälligkeitskategorien (fällig 2026, 2027 und 2028) begonnen. Die vierte Kategorie (fällig 2025) wird als Auffangkategorie angehängt.

Für jede teilnahmeberechtigte Kommune gilt eine Obergrenze („Kreditdeckel“) für das gesamte förderfähige Kreditvolumen. Für die Stadt Mayen wurde vom Ministerium ein Betrag in Höhe von 28.786.875 € vorgegeben. Der Kreditdeckel wird in drei gleichgroße Kontingente geteilt und zunächst den Fälligkeitskategorien (2026, 2027 und 2028) zugeordnet.

Das Kontingent jeder Fälligkeitskategorie, das einem Drittel des Kreditdeckels entspricht, begrenzt die nominale Kreditsumme, die innerhalb einer Kategorie höchstens gefördert werden kann. Sofern die Kontingente 2026, 2027 und 2028 nicht vollständig mit geeigneten Krediten belegt werden und ungenutzte Kapazitäten („Reste“) entstehen, werden die gesamten Reste aus den drei Fälligkeitskategorien zunächst der Auffangkategorie (geeignete Kredit mit Zinsbindungen, die frühestens 2025 enden) zugeordnet. Diese in die Kategorie überlaufenden Reste werden gekappt, sobald sie ein Drittel des Kreditdeckels betragen oder in Summe mit den Krediten, die zu diesem Zeitpunkt bereits in die anderen Förderkategorien eingeordnet worden sind, den Kreditdeckel erreichen.

Die jährliche Zuweisung für Zinshilfen, die eine Kommune im Rahmen des Zinssicherungsschirms erhält, wird berechnet, indem die Kreditsumme jeder Förderkategorie zum Jahresende mit dem jeweiligen Fördersatz der Förderkategorie multipliziert wird und die Teilergebnisse zum Zinszuschuss addiert werden.

Die Zusammensetzung des derzeitigen Liquiditätskreditportfolios der Stadt Mayen ist als **Anlage 2** beigefügt. Insgesamt beläuft sich der aktuelle Stand auf 43 Mio. €, bis dato war im Jahre 2018 noch keine Neuaufnahme notwendig.

Von den bereits bestehenden mittel- bzw. längerfristig bestehenden Zinsbindungen ist zunächst nur der zum 22.07.2025 auslaufende Kredit förderfähig, hier allerdings nicht mit seiner Gesamtsumme von 10,0 Mio. €, sondern nur – wie oben bereits dargelegt – mit höchstens einem Drittel des Kreditdeckels, somit mit einem Betrag in Höhe von 9.595.625 €. Dies ergibt eine jährliche Förderung in Höhe von

Kreditbetrag	Derzeitiger Zinssatz	Fördersatz	Zinszuschuss jährlich
9.595.625 €	1,29 %	0,20 %	19.191,25 €

Die beiden ansonsten bestehenden mittelfristig festgelegten Kredite mit den Auslaufdaten in den Jahren 2020 und 2021 sind zunächst nicht förderfähig.

Hier wurde zwischenzeitlich bei der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) – als derzeitigem Kreditgeber - angefragt, ob und ggf. unter welchen Bedingungen eine Verlängerung möglich ist, um den förderfähigen Laufzeitenbereich ab 2026 zu erreichen.

Konkret wurde nach einer Verlängerung des am 18.08.2021 auslaufenden Betrages bis zum Jahre 2028 und des am 20.08.2020 auslaufenden Betrages bis zum Jahre 2027 angefragt.

Hierzu hat die ISB am 28.11.2018 mitgeteilt, dass eine Prolongation wie folgt angeboten wird.

Hierbei wird von einer Prolongation mit dem neuen Zinssatz ab dem 29.11.2018 ausgegangen. Sofern eine spätere Prolongation erfolgt, sind diese Zinssätze zu aktualisieren, d.h. es können sich ggf. geringfügige Veränderungen ergeben.

Darlehenssumme:	Derzeitiges Laufzeitende:	Neues Laufzeitende	Derzeitiger Zinssatz	Neuer Zinssatz	Veränderung	Veränderung/jhrl.
5.000.000 €	20.08.2020	20.08.2027	0,50 %	1,01 %	+0,51 %	25.500 €
10.000.000 €	18.08.2021	18.08.2028	0,10 %	1,06 %	+0,96 %	96.000 €
Summe:						121.500 €

D.h. gegenüber dem derzeitigen Stand ergibt sich eine **jährliche Mehrbelastung in Höhe von zunächst 121.500 €/Jahr.**

Hierdurch wäre aber ab dem Jahre 2019 folgende jährliche Förderung möglich:

Kreditbetrag	Laufzeitende	Fördersatz	Zinszuschuss jährlich	Bemerkungen
9.595.625 €	2028	0,65 %	62.371,56 €	
404.375 €	2027	0,50 %	2.021,88 €	Rest aus Laufzeitende 2028
5.000.000 €	2027	0,50 %	25.000,00 €	
Summe:			89.393,44 €	

Für die Jahre 2019 – 2021 ergibt sich damit unter Berücksichtigung der bestehenden Zinsbindungen folgende Belastung:

Darlehenssumme:	Bisherige Zinsbelastung	Neue Zinsbelastung	„Brutto“- Mehrbelastung	Zinszuschuss	„Netto“- Mehrbelastung	Bemerkungen
2018						
5.000.000 €	208,33 €	4.208,33 €	4.000,00 €	0,00	4.000,00 €	Bezogen auf eine Prolongation zum 01.12.2018
10.000.000 €	833,33 €	8.833,33 €	8.000,00 €	0,00	8.000,00 €	
Summe:					12.000,00 €	
2019						
5.000.000 €	25.000 €	50.500,00 €	25.500,00 €	25.000,00 €	500,00 €	
9.595.625 €	9.595,63 €	101.713,63 €	92.118,00 €	62.371,56 €	39.342,07 €	
404.375 €	404,38 €	4.286,38 €	3.882,00 €	2.021,88 €	2.264,50 €	
Summe:					42.106,57 €	
2020						
5.000.000 €	15.763,89 €	31.843,06 €	16.079,17 €	15.763,89 €	315,28 €	Auslauf der bisherigen Zinsbindung zum 20.08.2020
9.595.625 €	9.595,63 €	101.713,63 €	92.118,00 €	62.371,56 €	39.342,07 €	

404.375 € €	404,38 €	4.286,38 €	3.882,00 €	2.021,88 €	2.264,50 €	
Summe:					41.921,85 €	
2021						
9.595.625 €	5.997,27 €	63.571,02 €	57.573,75 €	38.982,22 €	18.591,53 €	Auslauf der bisherigen Zinsbindung zum 18.08.2021
404.375 € €	252,74 €	2.678,99 €	2.426,25 €	1.263,67 €	1.162,58 €	Auslauf der bisherigen Zinsbindung zum 18.08.2021
Summe:					19.754,11 €	
Gesamtsumme:					115.782,53 €	

Geht man jetzt von dem Gesamtbetrag in Höhe von 15,0 Mio. € aus, bedeutet dies, dass der o.a. Betrag, bezogen auf eine Laufzeit von 7 Jahren bereits bei einer Zinsänderung von 0,11 %/Jahr gedeckt ist.

Bringt man von den obigen Zinssätzen von 1,01 bzw. 1,06 % die Förderung in Abzug – da diese bei einer Nichtteilnahme am Programm vollständig wegfallen - verbleiben Zinssätze von 0,51 und 0,41 %, die netto zu zahlen sind, d.h. liegen die bei Auslauf der jetzigen Zinsbindung zu zahlenden Zinssätze über 0,62 und 0,52 % haben sich die Mehrkosten bereits amortisiert.

Auf nochmalige telefonische Rückfrage wurde durch das Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz – Frau Vogt – am 26.11.2018 telefonisch bestätigt, dass eine solche Prolongation auch den Bestimmungen des Zinssicherungsschirms unterfällt.

Alternativ wurden auch die Zinssätze für ein ggf. mögliches Forward-Darlehen abgefragt, das Ergebnis lag bei Vorlagenerstellung jedoch noch nicht vor, dies wird aber zu Sitzung nachgereicht.

Vom maximalen Kreditdeckel in Höhe von 28.786.875 € wäre – unter Berücksichtigung der o.a. Prolongationen - damit ein Betrag in Höhe von 4.191.250 € „nicht verbraucht“.

Der Gesamtbetrag **der jährlichen Zinshilfe** beläuft sich dann somit auf 108.584,69 € und läge damit um 35.349,31 € unter dem maximal möglichen Betrag in Höhe von 143.934 €.

Gleichwohl ist nicht vorgesehen, den sich derzeit im Kurzfristbereich befindlichen Kreditbetrag in Höhe von 18,0 Mio. € mit einer mittel- bis langfristigen Zinsbindung zu unterlegen. Hintergrund ist hier, dass derzeit Bestrebungen auf Bundesebene mit dem Ziel bestehen, ggf. die hoch verschuldeten Kommunen mit Tilgungshilfen analog des bereits bestehenden Kommunalen Entschuldungsfonds zu unterstützen. Ein solches Vorhaben könnte u.U. für die Stadt Mayen zunichte laufen, wenn ein zu hoher Gesamtkreditbestand mit mittelfristigen Zinsbindungen belegt wird, welche zunächst – das sollte nicht verkannt werden – auch bei einer teilweisen Zinshilfe zu einem erhöhten Zinsaufwand führen.

Das Programm bietet aber auch die Möglichkeit, dass Kommunen, die bereits im Jahr 2018 förderfähige Liquiditätskredite einzelnen Fälligkeitskategorien zuordnen, unter Umständen über die laufende Aufnahme von Liquiditätskrediten im Jahr 2019 die Höhe der Zuweisungen für Zinshilfen ab dem Jahr 2020 nochmals erhöhen. Das Liquiditätskreditportfolio zum 31.12.2019 ist folglich bis zum Programmende 2028 für die Höhe der Hilfen ab 2020 ausschlaggebend.

Eine Erhöhung der Zinshilfen ab 2020 setzt voraus, dass zu Beginn des Jahres 2019 der Kreditdeckel für die förderbaren Kredit nicht erreicht war bzw. ungenutzte Kontingente vorzufinden sind. Durch die Belegung solcher Reste im Jahr 2019 kann bis zum Erreichen

des Kreditdeckels die Zuweisungen für Zinshilfen, die ab 2020 ausgezahlt wird, erhöht werden. Dies käme für die Stadt Mayen ggf. dann infrage, wenn entgegen den derzeitigen Erwartungen der Liquiditätskreditbestand im Jahre 2019 erhöht werden müsste.

Tilgungshilfen aus dem Stabilisierungs- und Abbau-Bonus

Vom Ministerium vorgegebene Eckpunkte für die Stadt Mayen:

Abbauschritt je Einwohner/€	Individueller Abbauschritt €	KEF-Zuweisung €	Voller Bonus €	Halber Bonus €
27	510.138	308.851	30.885	15.443

Der Förderantrag für das Bonusprogramm muss erst im darauffolgenden Jahr zum 01. März 2020 vorliegen.

Im Stabilisierungs- und Abbaubonus prüft das Ministerium der Finanzen **jährlich** die in der amtlichen Statistik aufgeführten Werte zu den Liquiditätskrediten. Für eine Förderung im Bonusprogramm ist ausschlaggebend, ob die vorgegebenen Schuldenabbauschritte tatsächlich erfolgen.

Das Bonusprogramm ist neben dem KEF-RP **ein eigenständiges Förderprogramm** mit anderen Fördervoraussetzungen.

Zuweisungen werden in **Form eines Bonus** für den Nichtaufwuchs und den Abbau von Beständen an Liquiditätskrediten gewährt.

Sofern bis zum 01.03.2019 noch keine gesicherte Aussage zur Erfüllbarkeit der Bedingungen abgegeben werden kann, muss ebenfalls bis zum 01.03.2019 eine gültige Teilnahmeerklärung eingereicht werden, sofern nicht auf die Möglichkeit verzichtet werden soll, zu einem späteren Zeitpunkt während der Programmlaufzeit einen Bonus erhalten zu können.

Der Höhe nach beträgt der **volle Bonus 10 % der KEF-Zuweisung**, sofern der jährliche Abbauerfolg keinen ganzen Abbauschritt erreicht, kann ein halber Bonus oder aber kein Bonus zur Auszahlung kommen.

Für die Stadt Mayen bedeutet dies, bezogen auf das 1. Förderjahr:

	Liquiditätskredit in €	Erläuterung
Startwert: Liquiditätskreditbestand zum 31.12.2016	37.500.000	
Korridoruntergrenze	36.989.862	Startwert abzgl. des Abbauschritts i.H.v. = 510.138 €
Vergleich in 2019 für 1. Förderjahr 2020		
Fallunterscheidungen		
a)	>37.500.000	kein Bonus
b)	≤37.500.000 und >36.989.862	halber Bonus
c)	≤36.989.862	voller Bonus

Der Korridor wird nur dann nach unten verschoben, wenn ein ganzer Abbauschritt erreicht wurde. Die neue Obergrenze entspricht immer exakt der alten Untergrenze. Ist der Schuldenabbau zum Vorjahr so umfangreich, dass er mehrere Abbauschritte umfasst, wird der Korridor nur um einen Abbauschritt nach unten gesetzt. Eine Kommune soll in den

Folgejahren weiterhin die Möglichkeit haben, den vollen Bonus zu erreichen, auch wenn ihr Schuldenstand wieder bis zur letzten Untergrenze ansteigt.

Auch wenn der Entwurf des Finanzhaushaltes im Finanzplanungszeitraum einen Anstieg der Liquiditätskreditaufnahmen ausweist, ist nicht auszuschließen, dass durch Sondereffekte eine Reduzierung der Liquiditätskredite gelingt.

Insoweit ist eine Teilnahme zur Erreichung des Stabilisierungs- und Abbau-Bonus aus Sicht der Verwaltung zu empfehlen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen sind insoweit in der Vorlage bereits umfassend dargestellt.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Nein!

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Nein!

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Nein!

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja: Nein: Entfällt:

Anlagen:

Anlage 1 – Leitfaden für das Aktionsprogramm des Landes für kommunale Liquiditätskredite in Rheinland-Pfalz

Anlage 2 – Übersicht Liquiditätskreditportfolio

